

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d0beacd8-7538-356d-9d93-209023b859a5>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 202c StGB - Vorbereiten des Ausspäehens und Abfangens von Daten

(1) Wer eine Straftat nach [§ 202a](#) oder [§ 202b](#) vorbereitet, indem er

1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten ([§ 202a Abs. 2](#)) ermöglichen, oder
2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) [§ 149 Abs. 2](#) und [3](#) gilt entsprechend.

